

## **TOP 18:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16

Drucksache: 566/16 und zu 566/16

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von ergänzenden Online-Diensten und die Erleichterung der digitalen Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll damit ein breiterer Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen in der EU ermöglicht werden, um damit auch die kulturelle Vielfalt zu erhöhen.

Zum einen sieht der Regelungsvorschlag vor, dass das sogenannte Ursprungslandprinzip, das bislang nur für Satellitenübertragungen gilt, auch für bestimmte Online-Angebote von Rundfunkveranstaltern gelten soll. Dazu gehören insbesondere Simulcasting-Dienste (Online-Übertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen parallel zur herkömmlichen Satelliten-, Kabel- oder terrestrischen Übertragung), Fernsehnachholddienste (Catch-up-Dienste) und Podcasts. Es soll dann für die Online-Verbreitung in der gesamten EU genügen, dass der Rundfunkveranstalter die erforderlichen Rechte für das Ursprungsland erwirbt. Ein Rechteerwerb für jeden einzelnen Mitgliedstaat, in dem das jeweilige Angebot abrufbar ist, soll nicht mehr erforderlich sein. Die Vertragsfreiheit soll unberührt bleiben, sodass - wie bisher - eine Rechtevergabe beschränkt auf einzelne Mitgliedstaaten erfolgen und durch Geoblocking technisch abgesichert werden könnte.

Außerdem sollen die Rechte für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in geschlossenen Netzen nur noch gebündelt über Verwertungs-gesellschaften erworben werden können. Eine individuelle Lizenzierung durch die Rechtsinhaber würde dann entfallen.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag am 16. Dezember 2016 eine Stellungnahme (vergleiche BR-Drucksache 566/16 (Beschluss)) abgegeben. Darin hat der Bundesrat unter anderem die Anwendung des Ursprungslandprinzips auf ergänzende Online-Dienste und eine Erstreckung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung auf Dienste des "offenen Internets" und auf "Over-the-Top"-Weiterverbreitungsdienste problematisiert. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu der Vorlage wurde mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses beantragt. Darin sollen die Positionen des Bundesrates, insbesondere zum Ursprungslandprinzip und zur obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung, bekräftigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 728/17** ersichtlich.